

SATZUNG

Dramatischer Verein Niederwerrn 1952 e. V.



Inhaltsverzeichnis

§ 1	NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR.....	4
§ 2	ZWECK DES DVN	4
§ 3	GEMEINNÜTZIGKEIT.....	5
§ 4	MITGLIEDSCHAFT.....	5
§ 5	MITGLIEDSBEITRAG.....	6
§ 6	ORGANE DES VEREINS.....	6
§ 7	VORSTANDSCHAFT UND VORSTAND NACH § 26 BGB.....	7
§ 8	MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	8
§ 9	FORMALE UND REDAKTIONELLE SATZUNGSÄNDERUNGEN.....	10
§ 10	RECHNUNGSPRÜFUNG.....	10
§ 11	WAHLEN	11
§ 12	EHRUNGEN	11
§ 13	AUFLÖSUNG	11

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt die Bezeichnung „Dramatischer Verein Niederwerrn 1952 e.V.“ kurz DVN genannt.
- 2) Er hat seinen Sitz in Niederwerrn und ist im Vereinsregister unter der VR 80 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral

§ 2 Zweck des DVN

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dabei sieht er sich der Theaterarbeit, der kulturellen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Förderung des künstlerischen Nachwuchses besonders verpflichtet.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- 1) Die ideelle Förderung des Amateurtheaters in Niederwerrn sowohl im Kinder- und Jugend als auch im Erwachsenenbereich.
- 2) Das Einstudieren und Aufführen von Theaterstücken, Musicals und Tanzvorführungen.
- 3) Die Durchführung von anderweitigen kulturellen Veranstaltungen, vornehmlich in den Sparten Theater, Musik, Tanz, Literatur, Kleinkunst sowie der kulturellen Bildung.
- 4) Durch die Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder auf allen Gebieten, die der eigenen Aufführpraxis dienlich sind.
- 5) Die Kontaktpflege mit Einrichtungen und Theatergruppen im In- und Ausland mit dem Ziel der Völkerverständigung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der DVN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der DVN ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des DVN dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des DVN. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DVN fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des DVN können alle natürlichen Personen werden, die den Vereinszweck fördern. Ordentliche Mitglieder müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Die Aufnahme erfolgt durch die Vorstandschaft aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter/s schriftlich beilegen. Gegen eine Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, eingehend bis 30. September des Kalenderjahres.
- 4) Bei Vorliegen triftiger Gründe kann ein Mitglied durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem DVN ausgeschlossen werden. Die Entscheidung der Vorstandschaft muss dem betroffenen

Mitglied schriftlich mitgeteilt und begründet werden. Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses, gegen diesen einmaligen Einspruch einlegen. Der Einspruch ist der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen, die über den Einspruch entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Ist ein Mitglied trotz Zahlungsaufforderungen mindestens zwei Jahre mit seiner Beitragszahlung in Verzug, kann es ohne Anhörung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss befreit nicht von ausstehenden Beitragszahlungen.

- 5) Bei Austritt, ruhender Mitgliedschaft oder Ausschluss eines Mitgliedes kann dieses keine Ansprüche gegen den DVN geltend machen. Gelder oder Gegenstände, die Eigentum des DVN sind und sich im Besitz des Mitgliedes befinden, sind sofort zurückzugeben.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- 1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.
- 3) Näheres wird in der Beitragsordnung festgeschrieben.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des DVN sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Vorstandschaft
- der Vorstand nach § 26 BGB

§ 7 Vorstandschaft und Vorstand nach § 26 BGB

- 1) Die Vorstandschaft besteht aus
 - a) - der/dem Vorsitzenden § 26,
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden § 26,
- der KassiererIn/dem Kassier § 26,
 - b) - der Schriftführerin/dem Schriftführer,
- der Spielleiterin/dem Spielleiter,
- der Jugendleiterin/dem Jugendleiter,
- der Kinderleiterin/dem Kinderleiter,
 - c) - bis zu vier weiteren Beisitzerinnen/Beisitzer.

Gewählte Personen der Gruppe a) können auch für ein Amt der Gruppe b) kandidieren. Gleicher Weise können Personen der Gruppe b) auch für ein Amt der Gruppe a) kandidieren.

Jedes Mitglied der Vorstandschaft hat auch bei 2 Positionen nur eine Stimme.

- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die KassiererIn/der Kassier. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den DVN gegenüber Dritten gerichtlich sowie außergerichtlich zu zweit. Rechtsgeschäfte bis 1.000 € kann der Vorstand nach § 26 durchführen. Darüber hinaus bedarf es einem Vorstandsbeschluss.
- 3) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des DVN sein.
- 4) Bis zur Neuwahl der Vorstandschaft bleibt die alte Vorstandschaft im Amt. Die Amtszeit der neugewählten Vorstandschaft beginnt

unmittelbar nach der Mitgliederversammlung, in der die Wahl durchgeführt wurde:

Scheidet ein Vorstandschaf tsmitglied vorzeitig aus, kann sich die Vorstandschaf t durch Zuwahl selbst ergänzen. Die Ergänzung hat nur Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

- 5) Die Vorstandschaf t setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und besorgt sämtliche Angelegenheiten des DVN und trifft die Entscheidungen, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 6) Die Vorstandschaf t arbeitet ehrenamtlich.
- 7) Für die laufenden Verwaltungsgeschäfte sowie für die Vorbereitung und Bearbeitung besonderer Aufgaben kann die Vorstandschaf t geeignete Personen beauftragen oder Ausschüsse einsetzen.
- 8) Sitzungen der Vorstandschaf t werden von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaf t, darunter mindestens ein Vorstand smitglied nach § 26 BGB, erforderlich.
- 9) Die Vorstandschaf t beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters / der Sitzungsleiterin. Beschlüsse der Vorstandschaf t können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.
- 10) Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Protokollführerin/dem Protokollführer und von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Der DVN hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Sie ist mindestens zwei Wochen vor ihrer Abhaltung vom Vorstand

anzukündigen. Dabei ist auf das Recht zur Einreichung von Anträgen und die dafür gültige Frist hinzuweisen. Die Ankündigung erfolgt durch Veröffentlichung in der „Niederwerrner Rundschau“ und durch Aushang an der DVN Halle unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Auf anstehende Änderung in der Satzung wird bereits in der Tagesordnung hingewiesen.

- 2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mit Begründung spätestens eine Woche vor dem Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorstand nach § 26 eingereicht werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit darüber, ob über nachträglich gestellte Anträge der Satzung beschlossen werden darf.
- 4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch die Vorstandschaft dann einberufen, wenn die Situation des DVN dies erfordert oder wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens 20% der Mitglieder des DVN (Stichtag 1. Januar, des laufenden Jahres) vorliegt. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen nach 1) bis 3)
- 5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Abnahme des Jahresberichts der Vorstandschaft und der Jahresrechnung.
 - b) Entlastung der Vorstandschaft.
 - c) Wahl der/des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Vorstandschaft.
 - d) Wahl der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer sowie der Ersatzrechnungsprüferin/ des Ersatzrechnungsprüfers.
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Ordnungen.
 - g) Bericht von Arbeitsschwerpunkten für das kommende Geschäftsjahr.
 - h) Auflösung des Vereins.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse erfolgen in der Regel

in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht anwesend. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- 7) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von der Protokollführerin/dem Protokollführer in einer Niederschrift festzuhalten, die von der/dem Vorsitzenden der Versammlung mit zu unterzeichnen ist.
- 9) Die Niederschrift kann formlos, als schriftlichen Antrag, bis spätestens 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft angefordert werden
- 10) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Die Vorstandschaft kann auch einen anderen Sitzungsleiter/andere Sitzungsleiterin bestimmen.

§ 9 Formale und redaktionelle Satzungsänderungen

Die Vorstandschaft ist berechtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichtsgerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vorzunehmen. Das gilt auch für redaktionelle Änderungen und Ergänzungen. Die Vorstandschaft muss dies der nächsten Mitgliederversammlung mitteilen.

§ 10 Rechnungsprüfung

- 1) Die Vorstandschaft hat für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss zu erstellen.
- 2) Die Prüfung des Jahresabschlusses wird von zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern vorgenommen. Über das Prüfungsergebnis ist die Mitgliederversammlung mündlich zu unterrichten. Sollte keiner der zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer anwesend sein, so ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

- 3) Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen nicht der alten Vorstandschaft angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Über die Prüfung des Jahresabschlusses wird ein schriftlicher Bericht angefertigt.

§ 11 Wahlen

Die Wahlen der Vorstandschaft und der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer regelt die Wahlordnung des DVN.

§ 12 Ehrungen

An Personen, die sich im Verein oder auf andere Weise besondere Verdienste erworben haben, kann eine Ehrung erfolgen. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung des DVN.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins bedarf es eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Niederwerrn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28. Februar 2016 beschlossen.

